Tc am Brandl e.V.
Neuburg an der Donau

Tennisclub am Brandl ♦ Buchdruckerwiesen 7 ♦ 86633 Neuburg

An die
Mitglieder des TC am Brandl

- Per E-Mail -

Vorstandschaft

1. Vorsitzender:	Dr. Mirko Minucci
2. Vorsitzende:	Valeska Jansen-Egen
Kassier:	Claus Goga
Schriftführerin:	Theresa Baranowski
Sportwart:	Dominic Pfaff
Jugendwart:	Ivan Georgiev
Pressewartin:	Valeska Jansen-Egen
Technischer Leiter:	Philipp Hofmann
	Peter Burkert (Stellv.)
	Sven Bohnefeld (Stellv.)
Vergnügungswartin:	Carolin Simon
Beisitzerin:	Jutta Egen
Beisitzerin:	Elvira Dilg

6. November 2026

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Liebe Mitglieder,

wir laden euch hiermit fristgerecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung am **Freitag, den 20. November 2026, um 18.30 Uhr** im Vereinsheim ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstands
4. Berichte der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstands
7. Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung (§§ 2, 4, 5 und 12)
8. Anträge / Sonstiges
9. Ehrungen

Der Vorstand und der Vereinsausschuss beantragen im Rahmen von Tagesordnungspunkt 7, die Vereinssatzung des Tennisclub am Brandl e. V. in den nachfolgend genannten Paragraphen zu ändern bzw. neu zu fassen:

Tennisclub am Brandl e.V. Neuburg an der Donau
Kontakt Vertretungsberechtigter Vorstand: Dr. Mirko Minucci ♦ Buchdruckerwiesen 7 ♦ 86633 Neuburg ♦ 08431 / 644246
Kontakt Kassier: Claus Goga ♦ Am Gries 21 ♦ 86633 Neuburg ♦ 08431 / 40463
Anschrift Anlage: Unterer Brandl 32 ♦ 86633 Neuburg an der Donau ♦ 08431 / 46600 (Vereinsheim) ♦

www.tc-am-brandl.de

§ 2 – Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

§ 4 – Vergütungen für die Vereinstätigkeit

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

§ 12 – Beiträge, Umlagen und Arbeitsstunden

Mit den vorgeschlagenen Satzungsänderungen sollen die Regelungen zur Gemeinnützigkeit und zur Vergütung von Vereinstätigkeiten klarer gefasst sowie die Möglichkeiten zur Vergütung bestimmter, vorab vereinbarter Arbeitsleistungen im Verein ausdrücklich geregelt werden.

Darüber hinaus sollen die Regelungen zu aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern neu gefasst werden, um die jeweiligen Mitgliedschaftsformen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten eindeutiger zu regeln.

Die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstands bleibt unvergütet. Die vorgesehenen Regelungen zur Erstattung notwendiger Auslagen sowie zu steuerlich zulässigen Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen bleiben hiervon unberührt.

Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen werden den Mitgliedern zusammen mit dieser Einladung in ihrer konkreten Fassung zur Verfügung gestellt. Die Mitgliederversammlung soll über die vorgeschlagenen Änderungen beschließen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind **schriftlich** (per E-Mail) bis spätestens **Freitag, den 13. November 2026**, an den 1. Vorsitzenden Dr. Mirko Minucci (E-Mail: 1.Vorsitzender@tc-am-brandl.de) zu richten.

Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen und auf einen informativen Abend.

Eure Vorstandschaft

Anlage:
Satzungsänderung Gegenüberstellung

Tennisclub am Brandl e.V. Neuburg an der Donau
Kontakt Vertretungsberechtigter Vorstand: Dr. Mirko Minucci ♦ Buchdruckerwiesen 7 ♦ 86633 Neuburg ♦ 08431 / 644246
Kontakt Kassier: Claus Goga ♦ Am Gries 21 ♦ 86633 Neuburg ♦ 08431 / 40463
Anschrift Anlage: Unterer Brandl 32 ♦ 86633 Neuburg an der Donau ♦ 08431 / 46600 (Vereinsheim) ♦

www.tc-am-brandl.de

Entwurf Satzungsänderung - Gegenüberstellung (betrifft §§ 2, 4, 5 und 12) – Stand 06.11.2026

Satzung ALT	**Satzung Neu**
§ 2 Vereinszweck	
(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar -gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.	(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem zuständigen Finanzamt an. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und — in ihrer Eigenschaft als Mitglieder — auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen / Übungsleiterfreibeträgen begünstigt werden (sh. § 4 dieser Satzung).	(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vergütungen für Tätigkeiten im Dienst des Vereins sind ausschließlich nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung zulässig.

Entwurf Satzungsänderung - Gegenüberstellung (betrifft §§ 2, 4, 5 und 12) – Stand 06.11.2026

Satzung ALT	**Satzung Neu**
§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	
(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.	(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins angemessene Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen gewährt werden. Die Vergütung von Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit ist ausgeschlossen.
(2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.	(2) Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können insbesondere die steuerlichen Freibeträge nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG (Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale) in Anspruch genommen werden.
(3) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung zu beauftragen.	(3) Über die Gewährung und Höhe von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für sonstige Vereins- und Organämter sowie über die Beauftragung von Personen mit Tätigkeiten für den Verein entscheidet der Vereinsausschuss, soweit die Mitgliederversammlung keine abweichende Entscheidung getroffen hat. Die Zahlungen müssen angemessen sein und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins liegen. Der Vereinsausschuss entscheidet im Rahmen dieser finanziellen Möglichkeiten über die Vergütung gesondert beauftragter Tätigkeiten, einschließlich vergütungsfähiger Arbeitsstunden nach § 12 Abs. 2. für zusätzliche,

	ausdrücklich beauftragte Arbeiten, die über die regulär verpflichtenden Arbeitsstunden hinausgehen. Die Vergütung muss angemessen sein. Eine Vergütung für die Ausübung der Vorstandstätigkeit ist ausgeschlossen.
(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.	(4) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstandenen und erforderlichen Aufwendungen nach § 670 BGB. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten sowie Porto- und Telefonkosten. Der Aufwendungsersatz ist durch prüffähige Belege oder geeignete Aufstellungen nachzuweisen, soweit gesetzlich nichts anderes zulässig ist.
(6) Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.	(6) Der Vereinsausschuss kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der finanziellen Möglichkeiten des Vereins durch Beschluss Höchstgrenzen für den Aufwendungsersatz festlegen.
(7) Für die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG und den Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB ist jeweils die Haushaltslage des Vereins maßgebend.	(7) Sämtliche Vergütungen und Aufwendungsersatzleistungen müssen angemessen sein und mit den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen vereinbar bleiben. Maßgeblich sind insbesondere die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins sowie die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Entwurf Satzungsänderung - Gegenüberstellung (betrifft §§ 2, 4, 5 und 12) – Stand 06.11.2026

Satzung ALT	**Satzung Neu**
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	
(1) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.	(1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht den Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.	(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
	(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht den Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
	(4) Die passiven Mitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder mit Ausnahme der Spielberechtigung.
	(5) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vereinsausschusses durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder. Sie sind von der Verpflichtung

	zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags und einer etwaigen Aufnahmegebühr sowie von der Entrichtung von Umlagen und von der Leistung von Arbeitsstunden befreit. Im Übrigen bleiben die allgemeinen Mitgliedschaftspflichten unberührt.

Entwurf Satzungsänderung - Gegenüberstellung (betrifft §§ 2, 4, 5 und 12) – Stand 06.11.2026

Satzung ALT	**Satzung Neu**
§ 10 Mitgliederversammlung	
(3) Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussmitglieder, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.	3a) Die Mitgliederversammlung wählt: o den Vorstand, bestehend aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden o die Mitglieder des Vereinsausschusses gem. § 9 o die Kassenprüfer 3b) Die Wahl findet in offener Abstimmung statt, es sei denn, ein anwesendes Mitglied beantragt eine geheime Wahl. 3c) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. 3d) Jedes Mitglied des Vereins darf Vorschläge für die zu wählenden Personen des Vorstands und des Vereinsausschusses einbringen.
(4) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt **14 Tage** vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Das Einberu-	(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Vereinsausschusses, die Vereinssatzung und dem Vereinsbeitrag sowie alle anderen Punkte der Tagesordnung.

fungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse/E-Mail gerichtet ist.	
(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.	(5) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Das Einberufungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse/E-Mail gerichtet ist.
(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Anstelle des 1. oder 2. Vorsitzenden kann ein Mitglied des Vereinsausschusses die Nieder¬schrift unterzeichnen.	(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.	(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Anstelle des 1. oder 2. Vorsitzenden kann ein Mitglied des Vereinsausschusses die Niederschrift unterzeichnen.
	(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 12 Beiträge und Umlagen	
Satzung ALT	**Satzung Neu**
Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.	(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Von neu aufgenommenen Mitgliedern kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.
	(2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass bestimmte Mitgliedergruppen in angemessenem Umfang Arbeitsstunden zur Unterstützung des Vereinsbetriebs zu leisten haben. Sie legt die betroffenen Mitgliedergruppen sowie den jährlichen Umfang der Arbeitsstunden fest. Für nicht geleistete Arbeitsstunden kann eine angemessene Ersatzgeldleistung vorgesehen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über deren Höhe je nicht geleisteter Arbeitsstunde und über die Fälligkeit. Für tatsächlich geleistete Arbeitsstunden können Mitglieder eine angemessene Vergütung erhalten, sofern die betreffende Tätigkeit vorab als vergütungsfähig festgelegt oder gesondert beauftragt wurde. Über die Vergütungssätze und die Voraussetzungen der Vergütung entscheidet der Vereinsausschuss im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins und unter Beachtung des § 4 dieser Satzung. Eine Vergütung für die Ausübung der Vorstandstätigkeit ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Vergütung entsteht nur,

	wenn diese vor Beginn der Tätigkeit vereinbart oder vom zuständigen Vereinsorgan genehmigt wurde.
	(3) Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs, der durch die laufenden Einnahmen des Vereins, insbesondere die regulären Mitgliedsbeiträge, nicht gedeckt werden kann und der nicht auf andere zumutbare Weise finanziert werden kann, kann die Mitgliederversammlung eine Umlage von den Mitgliedern beschließen. Die Umlage darf je Mitglied und Geschäftsjahr insgesamt höchstens das Doppelte des für das jeweilige Mitglied geltenden Jahresmitgliedsbeitrags betragen. Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt des Umlagebeschlusses geltende Jahresmitgliedsbeitrag; bei unterjähriger Mitgliedschaft oder Beitragsbefreiung ist der Jahresbeitrag zugrunde zu legen, der für das Mitglied ohne diese Besonderheit gelten würde. Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich über den konkreten Umlagebetrag, den Verteilungsschlüssel und die Fälligkeit. Ehrenmitglieder sind gemäß § 5 Abs. 5 von Umlagen befreit.
	(4) Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Mitgliedergruppen Ermäßigungen oder Befreiungen von Beiträgen, Gebühren, Arbeitsstunden und Umlagen beschließen.